

Satzung der Gemeinde Soyen Landkreis Rosenheim

Die Gemeinde Soyen erlässt aufgrund des § 35 Abs. 6 i.V.m. den § 3, 10 Abs. 2 und 3 und 13 Abs. 2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S 2414, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2008 BGBl. I S 2986), Art.81 der Bayrischen Bauordnung (BayBO) vom 14.08.2007 zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 22.07.2008, der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 zuletzt geändert am 22.04.1993 und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22.08.1998 zuletzt geändert am 20.12.2007 folgende

Außenbereichssatzung „Lehen“

§ 1 Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus den Lageplänen M 1 : 5000 und M 1 : 1000. Die Lagepläne sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Festsetzung durch Text:

1. Wohnzwecken dienende Vorhaben im Außenbereich

Vorhaben auf Grundstücken im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung, die Wohnzwecken dienen, kann nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan oder Flächen für die Landwirtschaft oder den Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

2. Handwerks- und Gewerbebetrieben dienende Vorhaben im Außenbereich

Punkt 1 gilt für kleinere Handwerks- und Gewerbebetriebe im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung entsprechend.

3. Zulässigkeit von Vorhaben

Vorhaben im Sinne der Punkte 1 und 2 dieser Satzung sind nur zulässig, wenn sie sich hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung, der Grundstücksfläche die überbaut werden soll und der Bauweise in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen und die Erschließung gesichert ist.

Hinweise:

- | | | |
|----|---|---|
| 1. |  | Geltungsbereich |
| 2. |  | Bestehende Gebäude und Nebenanlagen |
| 3. | 125 | Flurnummern |
| 4. |  | Bestehende Flurstücksgrenzen |
| 5. |  | Bestehende Abwasserleitung(Mischwassersystem) |

Verfahren:

1. Der Beschluss zur Aufstellung der Satzung wurde vom Gemeinderat am **12.06.2012** gefasst.
2. Den betroffenen Bürgern und Träger öffentlicher Belange wurde auf der Grundlage des Entwurfes der Satzung in der Fassung vom **07.08.2012** bis **08.09.2012** Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
3. Der Satzungsbeschluss zur Außenbereichssatzung in der Fassung vom **1.2. Nov. 2012** wurde vom Gemeinderat am **04. Dez. 2012** gefasst.

Inkrafttreten:

4. Die ortsübliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte am **25. April 2013**, dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4, der §§ 214 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit der Satzung hingewiesen. Mit der Bekanntmachung tritt die Außenbereichssatzung in der Fassung vom **1.2. Nov. 2012** in Kraft.

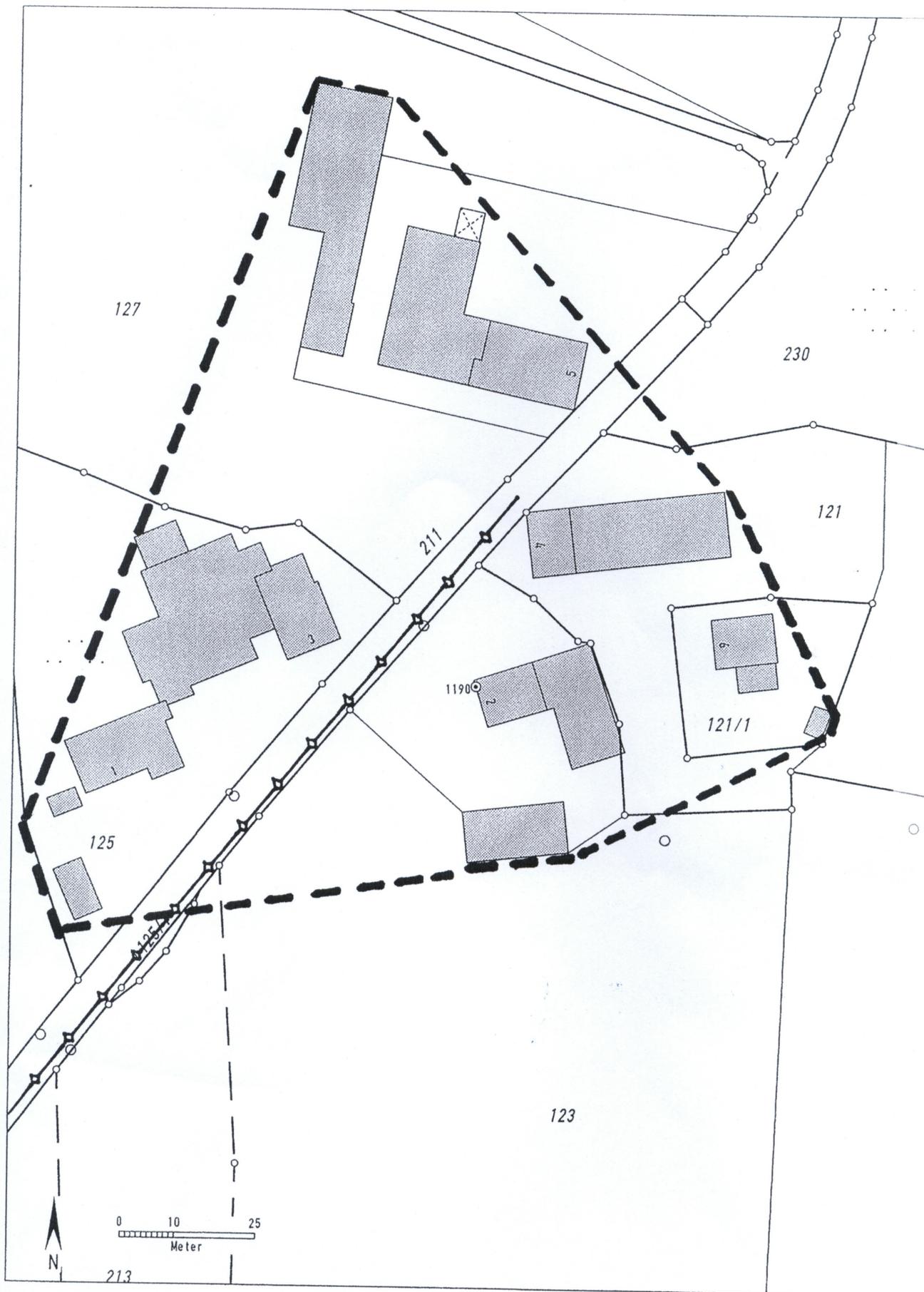
Soyen, den **25. April 2013**



Karl Fischberger
Fischberger, 1. Bürgermeister

Hub, den **12. 11. 2012**
Entwurfsverfasser:

Wilhelm Grundner GmbH
Baugeschäft, Baumaterialien
Hub 2, 83564 Soyer
Tel. 08073/ 446



Auszug aus dem Katasterkartenwerk im Maßstab 1:1000

Gemarkung: Schlicht

Vermessungsamt Rosenheim, 15.11.2012

Die Erstellung von Auszügen aus dem Katasterkartenwerk ist der das Kataster führenden Behörde vorbehalten. Vervielfältigungen (kopiert bzw. digitalisiert und EDV-gespeichert) sind nur für den eigenen Bedarf gestattet. Die Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt.

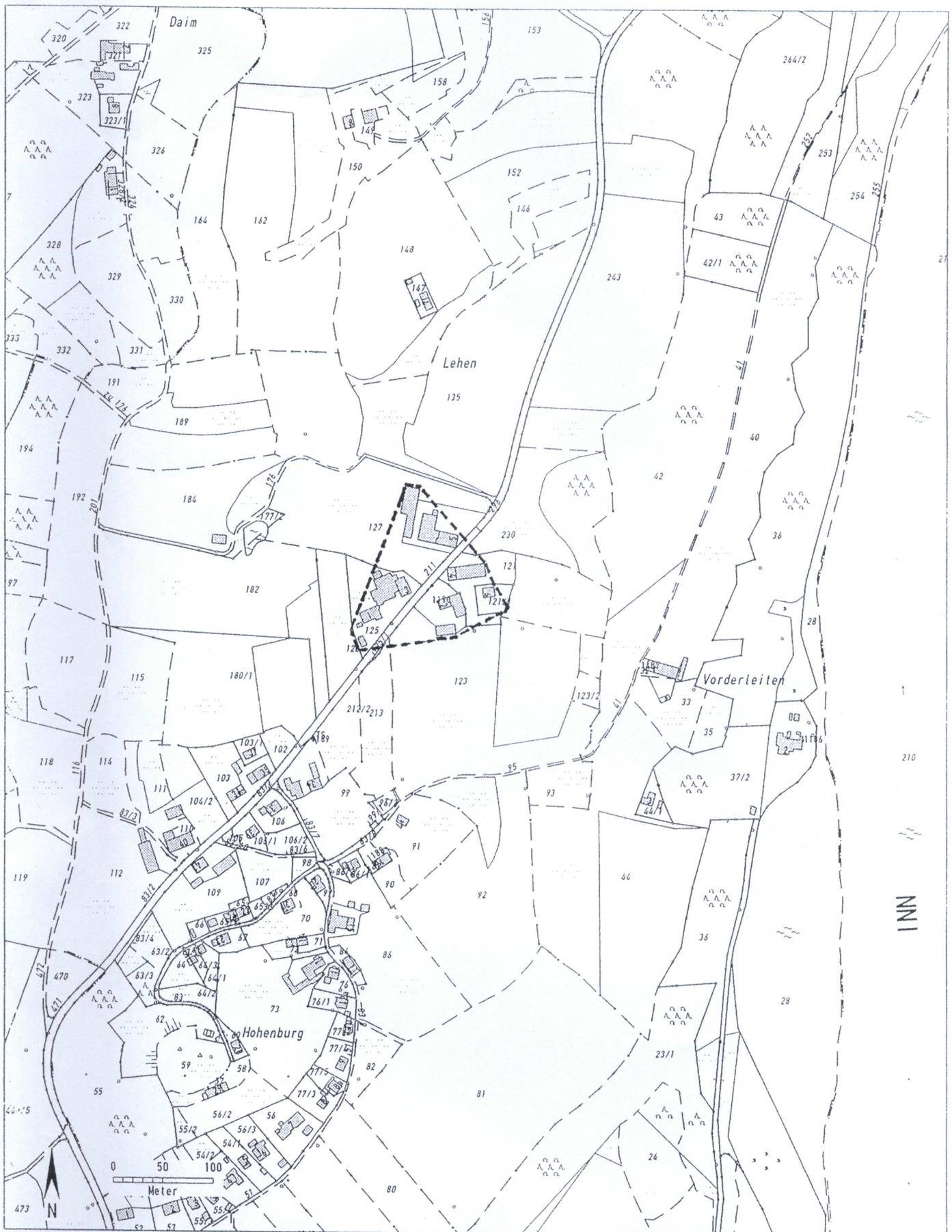
Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet; insbesondere bei lang gestrichelt dargestellten Grenzen kann es zu größeren Ungenauigkeiten kommen.

In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind.

Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.

Rumpf





Auszug aus dem Katasterkartenwerk im Maßstab 1:5000

Gemarkung: Schlicht

Vermessungsamt Rosenheim, 20.05.2011

Die Erstellung von Auszügen aus dem Katasterkartenwerk ist der das Kataster führenden Behörde vorbehalten.
 Vervielfältigungen (kopiert bzw. digitalisiert und EDV-gespeichert) sind nur für den eigenen Bedarf gestattet.
 Die Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt.

Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet; insbesondere bei lang gestrichelt dargestellten Grenzen kann es zu größeren Ungenauigkeiten kommen.

In der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind.
 Der Gebäudenachweis kann vom örtlichen Bestand abweichen.